

# Gesetz = Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 46. —

---

**Inhalt:** Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Battenberg und Gladenbach, S. 329. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bergwerke im Bezirke des Amtsgerichts Gladenbach, S. 330. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 331.

---

(Nr. 10403.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Battenberg und Gladenbach. Vom 13. November 1902.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete der vormalig freien Stadt Frankfurt sowie den vormalig Großherzoglich Hessischen und Landgräfllich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Battenberg gehörigen Gemeindebezirk Battenfeld und

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Gladenbach gehörigen Gemeindebezirk Römershausen

am 15. Dezember 1902 beginnen soll.

Berlin, den 13. November 1902.

Der Justizminister.

Schönstedt.

---

(Nr. 10404.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bergwerke im Bezirke des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 14. November 1902.

Auf Grund der §§. 26, 27, 39, 62 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräfllich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

1. für sämtliche vor dem 1. Oktober 1895 verliehenen, ausschließlich im Bezirke des Amtsgerichts Gladenbach belegenen, sowie für die folgenden, in den Bezirken mehrerer Amtsgerichte belegenen Bergwerke, für welche das Amtsgericht Gladenbach die Grundbuchanlegung zu bewirken hat, nämlich:
  2. für die in den Bezirken der Amtsgerichte Gladenbach und Biedenkopf belegenen Bergwerke Bogelscheid, Sünderland I, Ohrfeld, Kilian, Ludwigs-luft I, Sünderland, Wiederhoffnung, Georg II, Georg III, Hoffnung II, Emanuel II, Malvine, Georg X und Georg XII,
  3. für das in den Bezirken der Amtsgerichte Gladenbach, Biedenkopf und Marburg belegene Bergwerk Friederike,
  4. für die in den Bezirken der Amtsgerichte Gladenbach und Marburg belegenen Bergwerke Georg XIII, Jacob und Luftballon,
  5. für die in den Bezirken der Amtsgerichte Gladenbach und Herborn belegenen Bergwerke Fortuna II, Hoffnungssthal III, Witten, Bismark und Zur Eiche,
  6. für die in den Bezirken der Amtsgerichte Gladenbach und Wehlar belegenen Bergwerke Susanna, Paula, Theodora, Annchen und Theodora I,
  7. für das in den Bezirken der Amtsgerichte Gladenbach und Fronhausen belegene Bergwerk Morgenroth I
- am 1. Januar 1903 beginnen soll.

Berlin, den 14. November 1902.

Der Justizminister.  
Schönstedt.

## Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 11. August 1902 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Nüßer im Kreise Mayen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 57 S. 297, ausgegeben am 13. November 1902;
2. das am 1. September 1902 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Griewenhof im Kreise Strassburg Westpr. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 42 S. 375, ausgegeben am 16. Oktober 1902;
3. das am 15. September 1902 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Neu-Dollstädt im Elbinger Deichverband und Kreise Pr. Holland durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 45 S. 337, ausgegeben am 8. November 1902;
4. das am 7. Oktober 1902 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Gr. Kämmerer Sees im Kreise Neustettin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 44 S. 245, ausgegeben am 30. Oktober 1902;
5. das am 7. Oktober 1902 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Bausendorf im Kreise Wittlich durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 45 S. 357, ausgegeben am 7. November 1902;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 20. Oktober 1902, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chauffeegelderhebung zc. an den Kreis Jüterbog-Luckenwalde für die von ihm hergestellte Chaussee von Luckenwalde bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Beelis, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 46 S. 485, ausgegeben am 14. November 1902;
7. das am 20. Oktober 1902 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Waldow-Progen zu Progen im Kreise Ruppin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 46 S. 485, ausgegeben am 14. November 1902;
8. der Allerhöchste Erlaß vom 20. Oktober 1902, durch welchen der Stadtgemeinde Mayen das Recht verliehen worden ist, das zur Erweiterung ihres Wasserwerkes erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 57 S. 300, ausgegeben am 13. November 1902.

Verzeichnis

Das Verzeichnis der Bücher, die dem ...  
am 1. Januar 1882 ...  
1. Ein Band ...  
2. Ein Band ...  
3. Ein Band ...  
4. Ein Band ...  
5. Ein Band ...  
6. Ein Band ...  
7. Ein Band ...  
8. Ein Band ...  
9. Ein Band ...  
10. Ein Band ...  
11. Ein Band ...  
12. Ein Band ...  
13. Ein Band ...  
14. Ein Band ...  
15. Ein Band ...  
16. Ein Band ...  
17. Ein Band ...  
18. Ein Band ...  
19. Ein Band ...  
20. Ein Band ...  
21. Ein Band ...  
22. Ein Band ...  
23. Ein Band ...  
24. Ein Band ...  
25. Ein Band ...  
26. Ein Band ...  
27. Ein Band ...  
28. Ein Band ...  
29. Ein Band ...  
30. Ein Band ...  
31. Ein Band ...  
32. Ein Band ...  
33. Ein Band ...  
34. Ein Band ...  
35. Ein Band ...  
36. Ein Band ...  
37. Ein Band ...  
38. Ein Band ...  
39. Ein Band ...  
40. Ein Band ...  
41. Ein Band ...  
42. Ein Band ...  
43. Ein Band ...  
44. Ein Band ...  
45. Ein Band ...  
46. Ein Band ...  
47. Ein Band ...  
48. Ein Band ...  
49. Ein Band ...  
50. Ein Band ...  
51. Ein Band ...  
52. Ein Band ...  
53. Ein Band ...  
54. Ein Band ...  
55. Ein Band ...  
56. Ein Band ...  
57. Ein Band ...  
58. Ein Band ...  
59. Ein Band ...  
60. Ein Band ...  
61. Ein Band ...  
62. Ein Band ...  
63. Ein Band ...  
64. Ein Band ...  
65. Ein Band ...  
66. Ein Band ...  
67. Ein Band ...  
68. Ein Band ...  
69. Ein Band ...  
70. Ein Band ...  
71. Ein Band ...  
72. Ein Band ...  
73. Ein Band ...  
74. Ein Band ...  
75. Ein Band ...  
76. Ein Band ...  
77. Ein Band ...  
78. Ein Band ...  
79. Ein Band ...  
80. Ein Band ...  
81. Ein Band ...  
82. Ein Band ...  
83. Ein Band ...  
84. Ein Band ...  
85. Ein Band ...  
86. Ein Band ...  
87. Ein Band ...  
88. Ein Band ...  
89. Ein Band ...  
90. Ein Band ...  
91. Ein Band ...  
92. Ein Band ...  
93. Ein Band ...  
94. Ein Band ...  
95. Ein Band ...  
96. Ein Band ...  
97. Ein Band ...  
98. Ein Band ...  
99. Ein Band ...  
100. Ein Band ...